

Beitragsordnung

1. Die Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
 2. Der Vorstand kann in Härtefällen auf schriftlichen Antrag Stundung, Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung gewähren.
 3. Die Beiträge sind zum 31.03. eines Jahres fällig.
 4. Näheres regelt die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- a) Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 6 der Satzung die Einzelheiten über die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen an den Landesverband
- b) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c) In der Mitgliederversammlung vom 27.01.2018 wurden folgende Beiträge beschlossen, die ab dem 01.01.2018 in Kraft treten.

1. Jahresbeiträge

Vereine / Gruppen: je gemeldetes Mitglied		18,00 €
Natürliche Personen (Einzelmitglieder)		48,00 €
Partner Einzelmitglieder		24,00 €
Familienbeitrag		72,00 €
Fördermitglieder	mindestens	60,00 €
Juristische Personen	mindestens	120,00 €
Ehrenmitglieder		beitragsfrei

Nichtmitglieder, die sich für die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder vorschlagen Sie werden auf der Mitgliederversammlung vorgestellt und beschlossen.

Der Vorstand kann in Härtefällen auf schriftlichen Antrag Stundung, Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung gewähren.

Zur Ermittlung des Jahresbeitrags melden die Mitglieder jeweils rechtzeitig zum 1. Januar jeden Jahres den aktuellen Mitgliederstand an den Landesverband. Trifft bis zum 31. Januar keine Meldung ein, so kann der Vorstand den Beitrag im Wege der Schätzung festlegen mit dem Stand vom Vorjahr.

1. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- a) Der Jahresbeitrag nach Ziffer 1 ist jeweils bis zum 31.03. eines Jahres fällig. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
- b) Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. März jeden Jahres auf das Beitragskonto. Zur Deckung der Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich 5,00 € zu bezahlen. Bei Rücklastschriften wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von 8,00 € erhoben.
- c) Mitglieder, die Ihren Beitrag nicht bis zur Mitgliederversammlung gezahlt haben, sind nicht stimmberechtigt.
- d) Bei Eintritt in den Verein während des Jahres ist bis zum 30.06. jeweils der **volle Jahresbeitrag** und bei Eintritt ab dem 01.07. bis zum 30.09. die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 01.10. wird für das laufende Jahr keine Beitragszahlung mehr fällig.

2. Allgemeines

- a) Anschriftenwechsel und sonstige Änderungen sind sofort mitzuteilen.
- b) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bearbeitet.

3. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2018 ab sofort in Kraft.